



Eisenbahn-Bundesamt

## **Förderung Trassenentgelte Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Informationsveranstaltung zur geplanten Förderung  
des Schienengüterverkehrs durch anteilige  
Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte

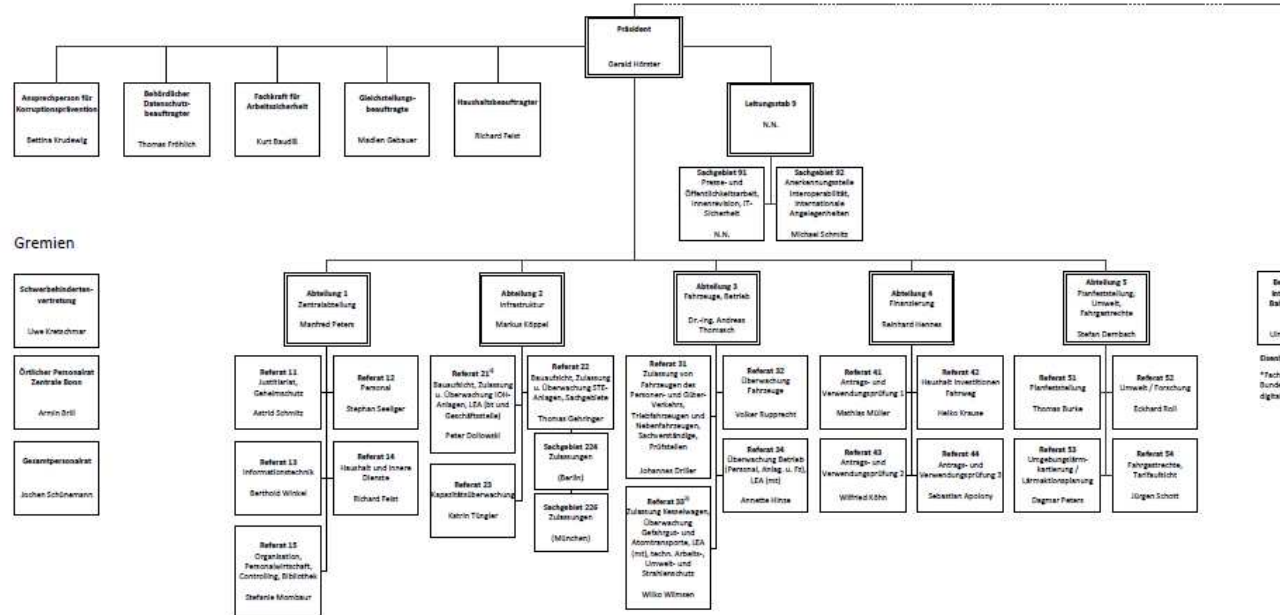
05. September 2018 in Frankfurt a.M.

# Organigramm EBA



## Organisationsplan des Eisenbahn-Bundesamtes

Stand: August 2018



### Gremien

- Schwerbehindertenvertretung**  
Ulrich Kirschner
- Örtlicher Personalrat**  
Zentrale Beso  
Armin Brill
- Gesamtpersonalrat**  
Jochen Schwanmann

**Benannte Stelle**  
Stempelabgabe  
Bahnpass CB\*

Lüthi Gleichwohl

**Eisenbahn-Cert**  
\*Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

### Eisenbahn-Bundesamt

Präsident: Gerald Hörsner  
Vizepräsident: Dr.-Ing. Andreas Thomass

#### Zentrale

Postanschrift:  
Eisenbahn-Bundesamt  
Postfach 30 05 05  
53135 Bonn

Hausanschrift:  
Eisenbahn-Bundesamt  
Hakmannstraße 2  
53175 Bonn

Telefon: +49 228 9025-0  
Fax: +49 228 9025-109  
E-Mail: poststelle@eba.bund.de

Internet: <https://www.eisenbahn-bundesamt.de>  
<https://www.eisenbahn-cert.de>

#### Außenstellen

Außenstellen (Abkürzungen):

- Berlin (B)
  - Dresden (DD)
  - Düsseldorf (D)
  - Eisen (E)
  - Frankfurt/M./Mainhattan (FM) (FSM)
  - Itzehoe (ITZ)
  - Hamburg/Schwanen (SH) (SHW)
  - Hannover (H)
  - Karlsruhe/Stuttgart (K) (KS)
  - Köln (K)
  - München (M)
  - Nürnberg (N)
- \*\*\* Außenstellen mit 23 Stunden

\*\* Die Außenstellen sind unterteilt in die dargestellten Sachbereiche.  
Die Sachbereiche der Außenstellen sind fachlich den zuständigen Abteilungen unterstellt.



Die Fachaufsicht über den Sachbereich 4 wird ausgeübt:

- In den Außenstellen OD, EF, HAH, SA/VS, M und N (Region Süd/Ost) von Ref 33
- In den Außenstellen B, C, F, DS, HU/DN, H und K (Region Nord/West) von Ref 34

Die Fachaufsicht über den Sachbereich 1 wird ausgeübt:

- In den Außenstellen H, HAH, SN und F von Ref 41
- In den Außenstellen B, DO und F von Ref 43
- In den Außenstellen EF, KA und N von Ref 44

Die Fachaufsicht über den Sachbereich 5 wird ausgeübt:

- 1) Zulassung (DRM-Anlagen: Bf/M, (FSM), (H), HAH, HU/DN, K, KAV/S, N
- 2) nur in den Ref B, DO, EF, F, H, HAH, HU/DN, K, KAV/S, N

# Aufgaben im Referat 41



## Zuständigkeit EBA - Gebietsreferate

### Finanzierung „Fahrweg Nord“

Antrags- und Verwendungsprüfung

- Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG)
- Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)
- Eisenbahnkreuzungsgesetz
- FöRil Lärmsanierung

### Aufgaben Referat 41 „republikweit“

Antrags- und Verwendungsprüfung

- Schienengüterfernverkehrsnetz-förderungsgesetz (SGFFG)
- FöRil „lärmbabhängige Trassenpreise“
- FöRil „TSI Lärm+“
- **Neu: Förderung anteiliger Trassenentgelte**



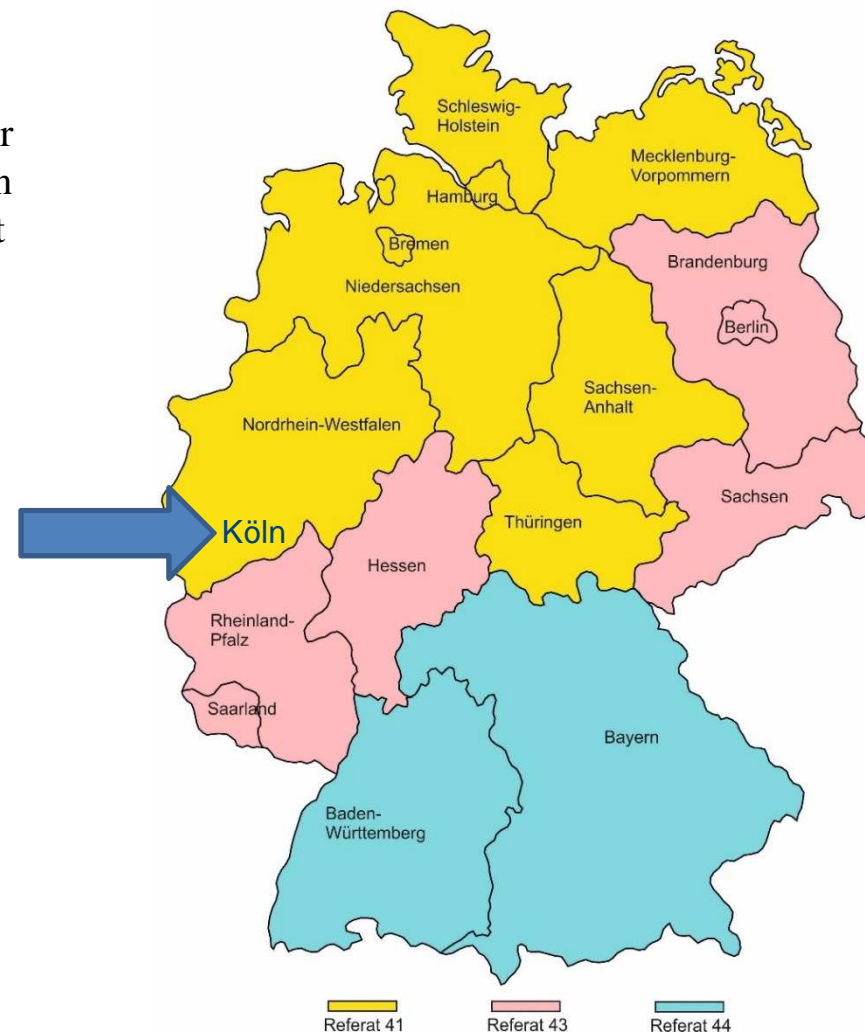
# Organigramm EBA

## Zuständigkeit EBA - Gebietsreferate

### Umsetzung der Trassenpreisförderung:

Grundsatztätigkeiten (z.B. Mitwirken bei der Erstellung der Förderrichtlinie, Erstellen von Handlungsleitfaden, Information im Internet etc.), Antragsprüfung durch **Referat 41**

Verwendungsprüfung erfolgt durch die **Außenstelle Köln**



# Förderung Trassenentgelte



## Zuständigkeit EBA

- EBA zuständig für Durchführung des Förderverfahrens einschließlich der Antrags- und Verwendungsprüfung.

## Fördergegenstand

- Die **anteiligen Netto- Beträge** der von den bundeseigenen Betreibern der Schienenwege auf Basis der von der BNetzA genehmigten Entgeltlisten in Rechnung gestellten **Trassenentgelte** für tatsächlich erbrachte Betriebsleistungen in Trassenkilometern (Betriebsleistungen).

## Antragsberechtigung

- DB Netz AG als Erstempfängerin, die die Zuwendung an die SGV-Zugangsberechtigten (Letztempfänger) weiterleitet.

# Förderung Trassenentgelte



## SGV im Sinne der Förderung=

- (+) Alle Verkehre, die ausschließlich der nationalen oder grenzüberschreitenden Güterbeförderung im Geltungsbereich des Trassenpreissystems der DB Netz dienen
- (+) Güterlokfahrten
- (+) Militärzüge mit Personenbeförderung und Züge des begleitenden kombinierten Verkehrs, mit denen mit Ausnahme von Personenwagen zum Transport von Lastkraftwagenfahrern ausschließlich komplette Lastwagen bzw. Sattelzüge befördert werden (Rollende Landstraße)
- (-) Verkehr dient gleichzeitigen Beförderung von Gütern und Personen in einem Zug

## SGV- Zugangsberechtigte= Zugangsberechtigte nach § 1 Abs. 12 ERegG

# Förderung Trassenentgelte - Ablaufschema



# Förderung Trassenentgelte



## Antragsverfahren

- Antrag der DB Netz AG grds. zum Beginn der Netzfahrplanperiode (= zweiter Samstag im Dezember eines jeden Jahres)
- Für 2018 unverzüglich nach Inkrafttreten der Richtlinie
- Für 2019 ab dem 01.01.2019 möglich

## Bewilligungsverfahren

- Erlass Zuwendungsbescheid durch EBA an DB Netz AG über ein Fördervolumen i.H.v. 350 Mio. Euro für jeweilige Netzfahrplanperiode



# Förderung Trassenentgelte



## Wesentlicher Inhalt Zuwendungsbescheid

- ✓ Bezeichnung Zuwendungsempfänger
- ✓ Höhe der bewilligten Bundesmittel
- ✓ Berechtigung des Zuwendungsempfängers zur Teilnahme am Abrufverfahren ab Bestandskraft des ZB
- ✓ Verpflichtung zur Weiterleitung der Zuwendung (gem. Nr. 12.5 bis 12.7 der VV zu § 44 BHO)
- ✓ Festlegungen zur Verwendungsprüfung
- ✓ Verpflichtung der DB Netz AG Regelungen, Rechte und Pflichten für Letztempfänger in SNB aufzunehmen

# Förderung Trassenentgelte



## Weiterleitungsverfahren

- ❖ Zuwendung wird im **Auftrag der Letztempfänger** von der DB Netz AG abgerufen und an die Letztempfänger weitergeleitet
- ❖ Weiterleitung durch **anteiligen Abzug von den Netto- Beträgen** der durch die Erstempfängerin gestellten (Schluss-) Rechnungen der Trassennutzung nach der SNB an die Letztempfänger
- ❖ Jeweilige Höhe der Reduzierung des Netto- Betrags erfolgt auf Grundlage der durch die Erstempfängerin errechneten *marktsegmentspezifischen Förderbeträge*
- ❖ **Bekanntgabe** der marktspezifischen Förderbeträge für die anstehende Netzfahrplanperiode erfolgt **durch die DB Netz AG** unverzüglich nach Erlass des Zuwendungsbescheides des EBA
- ❖ Die Förderbeträge werden zudem auf der Internetseite des EBA **veröffentlicht**

# Förderung Trassenentgelte



## Verwendungsnachweisverfahren

- Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung
- Vorlage VN 6 Monate nach Ablauf der jeweiligen Netzfahrplanperiode bzw. spätestens zum 30.06. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres
- Zuwendungserhebliche Unterlagen sind mind. 5 Jahre nach Vorlage des VN aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen
- Zusätzlich zum VN: Bericht zum 15. jeden Monats über die gefahrenen Tkm je Segment der Verkehrsart SGV sowie Stand Inanspruchnahme Bundesmittel jeweils im Vormonat und kumuliert für das Kalenderjahr

# Förderung Trassenentgelte



## Verwendungsnachweisverfahren

### Pflichten DB Netz AG als Erstempfänger

- Vorlage des VN bei der Bewilligungsbehörde (spätestens 6 Mo nach Ablauf der jeweiligen Netzfahrplanperiode bzw. Ende des Bewilligungszeitraums)
- Monatlicher Bericht für die Letztempfänger an das EBA mit gefahrenen Tkm je Segment + Stand Inanspruchnahme von Bundesmitteln im Vormonat kumuliert für das Kalenderjahr

### Pflichten SGV als Letztempfänger

- Ggf. Bereitstellen von erforderlichen Angaben für die VN-Prüfung (z.B. Kontaktdaten)

# Förderung Trassenentgelte



## (Mögliche) Rückerstattung

- Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
- Rückzahlungspflichtig ggü. der Bewilligungsbehörde ist die DB Netz AG als Erstempfängerin
- Aber: Liegt der Rückforderungsgrund beim Letztempfänger und wird dieser im Anschluss insolvent, erfolgt eine Abtretung der Ansprüche der Erstempfängerin an das EBA.

# Förderung Trassenentgelte



## Mögliche Rückforderungsgründe beim Letztempfänger

- Kumulierung der Zuwendung mit anderen erhaltenen staatlichen Beihilfen i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV oder Gemeinschaftsfinanzierungen, die in der Summe den in den Eisenbahnleitlinien Ziffer 107 vorgesehenen Wert übersteigen
- Verstoß gegen Allgemeine Nebenstimmungen (ANBest-P) -> z.B.: erforderliche Nachweise für die VN-Prüfung werden nicht erbracht
- Anteilige Rückforderung, wenn aufgrund Rechtsschutzverfahren gegen die Trassenentgeltgenehmigung der BNetzA verminderte Trassenentgelte für Marktsegmente resultieren und so der Förderbetrag angepasst werden muss

# Förderung Trassenentgelte



## Evaluation

- Bund verpflichtet, die Fördermaßnahme im Jahr 2021 zu evaluieren (§ 7 Abs. 2 BHO)
- Erst- und Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit mit dem Bund verpflichtet
- d.h. Bereitstellen von Daten; Teilnahme an Befragungen etc.; Angaben inwieweit Preise, Verkehrsmengen und Investitionen im Lichte der Zuwendung sich verändert haben
- Angaben und Prognosen können weitergegeben und ggf. veröffentlicht werden

# Förderung Trassenentgelte



## Zusammenfassung der Voraussetzungen für die Teilnahme am Förderprogramm (für Letztempfänger)

- Antrag auf Förderung (durch Beauftragung der DB Netz AG, einen entsprechenden Antrag zu stellen)
- Trassennutzung (entsprechend gültigen Infrastrukturnutzungsvertrags)

### Abgabe folgender Erklärungen bei Trassenanmeldung:

- Aussage zur (Nicht-)Kumulierung mit anderen Beihilfen



# Förderung Trassenentgelte



- Aussage zur Zuwendungsberechtigung (keine Ausschlussgründe)
- Erklärung sinngemäße Anwendung Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung
- Erklärung Kenntnisnahme der Mitteilung über subventionserhebliche Tatsachen
- Zustimmung und Bevollmächtigung der DB Netz AG zum Abruf der Mittel
- Zustimmung Datenverarbeitung

# Förderung Trassenentgelte



## Pflichten nach Bewilligung der Mittel (für Letztempfänger)

- Informieren der Kunden über Inanspruchnahme der Förderung und die Förderbeträge
- Berücksichtigung der Zuwendung in den eigenen Preisen
- Bereitstellung Daten für Evaluation sowie ggf. Teilnahme an Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen

# Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit

[www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)  
[www.eba.bund.de](http://www.eba.bund.de)

**Dipl.-Ing. Mathias G. Müller**

**Leiter Referat 41  
Investitionen Fahrweg – Nord  
Eisenbahn-Bundesamt  
Heinemannstraße 6  
53175 Bonn**

**Telefon: (0228) 9826 – 410  
Telefax: (0228) 9826 – 9 410**

**mailto: [MuellerM@eba.bund.de](mailto:MuellerM@eba.bund.de)**